

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 27. Juni 1995

129. Stück

414. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

415. Verordnung: Holz- und Sägetechniker-Ausbildungsverordnung

414. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 1085/1994, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Hohlglasfeinschleifer (Kugler)“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Holz- und Sägetechniker“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehr- beruf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Holz- und Sägetechniker	3	Tischler Säger	1.	voll
			1.	voll
			2.	voll
			3.	voll“

2. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Tischler“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Holz- und Sägetechniker	1.	voll“

3. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Säger“ werden wie folgt ergänzt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Holz- und Sägetechniker	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

2. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Säger“ treten mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

Ditz

415. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Holz- und Sägetechniker (Holz- und Sägetechniker-Ausbildungsverordnung)

Auf Grund der §§ 7, 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Holz- und Sägetechniker

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Holz- und Sägetechniker“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 1085/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Hohlglasfeinschleifer (Kugler)“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehr- beruf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Holz- und Sägetechniker	3	Tischler Säger	1.	voll
			1.	voll
			2.	voll
			3.	voll“

Lehrzeitanrechnungen auf verwandte Lehrberufe

§ 2. Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf „Holz- und Sägetechniker“ im folgenden Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Holz- und Sägetechniker	
	Lehrjahr	Ausmaß
Tischler Säger	1.	voll
	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen:

1. Beurteilung und Auswahl des Holzes und der Holzwerkstoffe,
2. Festlegen der Arbeitsschritte im Fertigungsablauf,
3. Einstellen und Überprüfen der Werkzeuge und Vorrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit,
4. Auswahl des Arbeitsprogrammes und Festlegen von Parametern, wie Schnittgeschwindigkeit, Vorschub usw.,
5. Einrichten und Bedienen von Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen,
6. Überwachen und Kontrollieren der Bearbeitungsprozesse,
7. Bedienen und Überwachen von Anlagen zum Trocknen sowie zur Durchführung von Holzschutzmaßnahmen und von Oberflächenveredelungen,
8. Prüfen der Produktqualität,
9. fachgerechtes Lagern, Verpacken und Verladen von Holzwerkstoffen und Holzfabrikaten,
10. Verwerten und fachgerechtes Entsorgen von Restprodukten,
11. Pflege und Warten der einschlägigen Werkzeuge und Vorrichtungen, Durchführen von einschlägigen Instandsetzungsarbeiten.

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Holz- und Sägetechniker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Instandhalten und Warten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Lagerung, Be- und Verarbeitungs- sowie deren Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse der Holzgewinnung und Holzarten	Kenntnis der Holzarten; Kenntnis über Beurteilungskriterien bei der Eingangskontrolle	Erkennen von Holzarten; Eingangskontrolle
4.	Sortieren, Stapeln, Lagern und Pflegen von Holz und von Holzwerkstoffen		
5.	Kenntnis über Holzschutzmaßnahmen sowie Grundkenntnisse über Oberflächenveredelung	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen; Kenntnis über Oberflächenveredelung; maschinenunterstütztes Durchführen von Oberflächenveredelungen	
6.	—	Vermessen, Einteilen und Einrichten des Holzes nach Verwendung und optimaler Ausnutzung; Errechnen von Einschnittsätzen	
7.	Grundkenntnisse der Holztrocknung	Kenntnis über natürliche und künstliche Trocknung des Holzes; Kenntnis über die Funktion von Trockenanlagen	
8.	—	—	Bedienen von Holztrockenanlagen
9.	—	Sortieren und Behandeln von Holznebenprodukten	
10.	Anfertigen von Skizzen und lesen von Werkzeichnungen		
11.	Grundausbildung in der Bearbeitung von Holz (wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Hobeln, Stemmen, Schärfen, Abziehen, Schlitzen, Dübeln, Zinken, Schleifen, Bohren); Grundkenntnisse über einfache Holzverbindungen und Herstellung einfacher Holzverbindungen	Kenntnis über Holzverbindungen; Herstellen von Holzverbindungen	
12.	Gewindeschneiden von Hand; Schärfen und Schränken von Hand	Gewindeschneiden mit Maschine; Schärfen, Schränken, Stauchen und Härten von Gatter-, Band- und Kreissägeblättern und/oder Zerspanungswerkzeugen unter Verwendung von Maschinen; Behandeln von hartmetallbestückten Werkzeugen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
13.	—	Spannen und Richten bzw. Einsetzen von Werkzeugen und Hilfsmitteln in Holzbearbeitungsmaschinen	
14.	Kenntnis und funktionsgerechte Verwendung von betrieblichen Maschinen, Anlagen und anderen technischen Betriebs- und Hilfsmitteln		
15.	—	Einrichten, Bedienen und Überwachen von Holzbe- bzw. Holzverarbeitungsmaschinen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme	
16.	—	Kenntnis über rationellen Transport und Arbeitsablauf innerhalb der Produktion	
17.	Grundkenntnis über Wirkungsweise und Funktion von Förderanlagen	Kenntnis über Wirkungsweise und Funktion von Förderanlagen	Bedienen und Überwachen von Förderanlagen
18.	—	Kenntnis über Funktion und Wirkungsweise facheinschlägiger elektrischer und elektronischer Anlagen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme, und deren Umsetzung im Betrieb	
19.	—	Kenntnis über die Funktion hydraulischer und pneumatischer Anlagen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme, und deren Umsetzung im Betrieb	
20.	Kenntnis über Qualitätsstandards sowie über facheinschlägige Normen und Vorschriften		—
21.	—	Einfache Prüfarbeiten zur Qualitätssicherung im Betrieb	Maßnahmen zur Qualitätssicherung
22.	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung von Verkäufen; fachgerechtes Verhalten gegenüber Kunden	
23.	—	—	Grundkenntnisse des Speditionswesens
24.	Kenntnis über den betrieblichen Brandschutz; Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen		
25.	Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz; Wiederverwertung und fachgerechte Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe		
26.	Kenntnis der Unfallgefahren, insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
27.	Grundkenntnisse über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes; Kenntnis über die funktionelle Gestaltung des Arbeitsplatzes		
28.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
29.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Ausbildung in Form der Doppellehre

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 6. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände:

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände:

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Holz- und Sägetechniker oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 7. (1) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit hat die Durchführung von Arbeitsproben und Demonstrationen nach Angaben zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Herstellen von Holzverbindungen, Durchführen von Holzschutzmaßnahmen sowie die Oberflächenveredelung unter Verwendung von Holzbearbeitungsmaschinen,
- b) Sortieren und Vermessen von Rund- und Schnittholz,
- c) Schärfen und Schränken eines Werkzeuges sowie fachgerechtes Aufrüsten einer Holzbearbeitungsmaschine.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach sieben Arbeitsstunden zu beenden.

Fachgespräch

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen; hierbei können Holzarten, Schnittproben, usw. herangezogen werden. Fragen über Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung, Brand- und Umweltschutz sind miteinzubeziehen.

(4) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand Fachgespräch soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen

§ 10. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längenberechnung,
- b) Flächenberechnung,
- c) Volums- und Gewichtsberechnung,
- d) Prozentrechnung,
- e) Drehzahl- und Schnittgeschwindigkeitsberechnung.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 11. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Holzgewinnung,
- b) Handelsformen des Holzes,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) Werkzeuge,
- e) Holzbearbeitungsmaschinen.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 12. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat das Anfertigen einer Werkzeichnung einer Holzverbindung zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Anwenden der allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Holz- und Sägetechniker die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Holz- und Sägetechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

Eine fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge,
ab 2 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für jede Person 1 weiterer Lehrling.

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf „Holz- und Sägetechniker“ oder „Säger“ abgelegt haben,
5. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Lehrbetrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Lehrbetrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 16. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Holz- und Sägetechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf „Säger“ wird — unbeschadet § 18 — mit Ablauf des 30. Juni 1996 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1996 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Säger, Verordnung BGBl. Nr. 171/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 253/1983 treten — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Säger, BGBl. Nr. 671/1974, tritt — unbeschadet § 18 Abs. 1 — mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

§ 18. (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1996 im Lehrberuf „Säger“ ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Säger, Verordnung BGBl. Nr. 171/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 253/1983 auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlußprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 671/1974 antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf „Holz- und Sägetechniker“ erfolgt, finden die Bestimmungen der „Holz- und Sägetechniker-Ausbildungsverordnung“ Anwendung.

(2) Lehrzeiten, die im Lehrberuf „Säger“ zurückgelegt wurden, sind zur Gänze auf den Lehrberuf „Holz- und Sägetechniker“ anzurechnen.